

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	6 (1908-1909)
Heft:	10
Artikel:	Religiöser Bettel
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837783

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schaffung von freiwilligen Hülfsvereinen muß deshalb nach jeder Hinsicht sehr begrüßt werden.

Die schweizerische Armenpflegerkonferenz hat unterm 30. Oktober 1908 ein Memorial an die kantonalen Armendirektionen gerichtet, worin sie diese unter anderm um offizielle Förderung der Organisationsbestrebungen auf dem Gebiete der Einwohnerarmenpflege ersucht.

In der Armendirektorenkonferenz, die am 27. Februar 1909 in Zürich stattfand, wurde von den anwesenden Vertretern der kantonalen Armenbehörden dem Memorial zugestimmt. — Es ist demnach zu erwarten, daß allerorts in der Schweiz, wo dies notwendig erscheint, auf die Hebung der freiwilligen wohnörtlichen Armenfürsorge hingearbeitet werde.

Wir wollen es uns angelegen sein lassen, daß auch im Kanton Zürich in dieser Hinsicht nichts versäumt werde. Es ergeht deshalb an Ihre Behörde, die nach § 25, lit. i des Kirchengesetzes zur Förderung der freiwilligen Armenpflege berufen ist, die dringende Einladung zur Prüfung der Frage, ob nicht auch in Ihrer Gemeinde die Gründung eines allgemeinen Hülfsvereins im Sinne der vorstehenden Ausführungen angezeigt und möglich wäre. Wir würden es begrüßen, wenn aus Ihrer Mitte die Initiative zur Schaffung einer solchen Institution ergriffen würde.

Zu Ihrer Orientierung darüber, wie die Sache einzurichten wäre, lassen wir Ihnen beiliegend einige Exemplare des von der ständigen Kommission der schweiz. Armenpflegerkonferenz ausgearbeiteten Normalstatuts zugehen und ersuchen Sie, uns bis spätestens Mittwoch den 30. Juni 1909 zu berichten, was Sie bis dahin bereits beschlossen und getan haben. Wir erklären uns gerne bereit, Ihnen nach Möglichkeit an die Hand zu gehen, wenn Sie dieser wichtigen Sache Ihre Aufmerksamkeit schenken wollen.

Sollten Sie für Ihre Gemeinde ein Vorgehen in dem gewünschten Sinne nicht für tunlich erachten, so ersuchen wir Sie, uns die Gründe Ihrer ablehnenden Haltung bekannt zu geben."

Religiöser Bettel.

Die Heilsarmee erfreut sich heute bei uns im Gegensatz zu früher größter Popularität. Sie ist geradezu in die Mode gekommen. Wenn ihre Soldaten mit dem Kriegsruf erscheinen, greift jedermann zum Portemonnaie. Es hat den Anschein, als ob gerade diese klingenden Erfolge der Heilsarmee stark zur Nachahmung reizen. Es entstehen da und dort im Lande herum neue Sekten ähnlicher Art, zum Teil gegründet von ehemaligen Heilsarmeemitgliedern, die es sich insbesondere angelegen sein lassen, das lustig fließende Bahnenwärterlein auch auf ihre Mühle zu leiten. Diese verdienen keineswegs immer das Vertrauen, welches das Publikum auch ihnen entgegenbringen zu wollen scheint.

Der Fall der sogen. „Freiwilligen-Mission“ ist hiefür ein Beispiel. Diese „christliche Organisation der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche in Deutschland und der Schweiz“, wie sie sich nennt, hat ihren Hauptsitz in Frankfurt a. M.; Gründer und Leiter ist der ehemalige Matrose und nachherige Heilsarmeesoldat Ferdinand Windmüller. Die Propaganda wird von einer Anzahl sogen. Evangelisten besorgt. Deren 3 sind auch nach Zürich entsandt worden. Sie verteilen in der Stadt und in andern Gemeinden das Blatt der Freiwilligen-Mission, den „Überwinder“, und sammeln dabei freiwillige Gaben. Dieses Kollektieren, das in ziemlich zudringlicher Weise von Haus zu Haus und in den Wirtschaften geschieht, wurde von den Behörden als Bettel qualifiziert und demgemäß untersagt.

Die Freiwillige-Mission ließ durch ein zürcherisches Advokaturbureau beim Regierungsrat gegen das Verbot Beschwerde einlegen. — In der Rekurschrift wurde behauptet, die gesammelten Gelder dienen in der Hauptsache religiösen Zwecken, die Evangelisten bestreiten daraus nur den notwendigsten Lebensbedarf. Das Kollektieren, so wie es von der Freiwilligen-Mission betrieben werde, könne also nicht unter den Begriff des Bettels fallen. — Eventuell handle es sich bloß um Bettel aus religiösen Motiven und dieser müsse er-

laubt sein. Verboten sei nur das Betteln aus Arbeitsscheu wegen seiner entsättigenden Wirkung.

Daraus daß die Freiwillige-Mission von einer ehemaligen Anhängerin, einer gewissen R. M., eine Schenkung angenommen habe, könne ihr kein Vorwurf gemacht werden. Die betreffende Frauensperson habe ihr Geld freiwillig der Mission gegeben. Das Geld sei zur Vergrößerung der Auflage des „Überwinders“ verwendet worden. Bei einer derartigen Vergabung an eine offizielle Kirche würde sich niemand aufregen; die Sekte habe Anspruch auf gleiche Beurteilung.

Die Rechtsgleichheit sei durch das Kollektierverbot verletzt, weil andern erlaubt werde, was man der Freiwilligen-Mission verbiete. Die katholischen Kirchenbaukollekten und die Sammlungen der Salutisten seien für das Publikum ebenso belästigend, wie die Sammlung der Freiwilligen-Missionäre.

Auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit sei verletzt, indem durch das Kollektierverbot der Freiwilligen-Mission die Propaganda verunmöglicht sei.

Der Regierungsrat hat den Rekurs, gestützt auf folgende Erwägungen, abgewiesen:

„Den Anhängern der „Freiwilligen-Mission“ wurde das öffentliche Kollektieren verboten, weil es sich als Bettel im Sinne von § 37 (des Armengesetzes) darstellte. Maßgebend waren dabei die aktenmäßigen Feststellungen des kantonalen Polizeikommandos, die ergänzt und bestätigt werden durch die von Basel beigezogenen Polizeiaftaten in gleicher Sache. Danach steht fest:

Die sogen. Evangelisten der Freiwilligen-Mission verteilen in Privathäusern und öffentlichen Lokalen Traktate mit dem Zwecke, sich damit freiwillige Gaben vom Publikum zu verschaffen. Sie bieten ihre Drucksachen nicht zum Verkaufe an zu einem bestimmten Preise, wie die Hauseierer, sie verschenken sie aber auch nicht schlechthin, sondern bei der Abgabe an den einzelnen wird diesem in unzweideutiger Weise zu verstehen gegeben, man verlange zwar keine Gegenleistung, hoffe aber auf eine milde Gabe.

Aus den Geldbeträgen, die sie sich auf diese Weise verschaffen, bestreiten die Sammler in erster Linie ihren Lebensunterhalt und die Miete für ihre Wohnung. Jrgend einen Arbeitserwerb besitzen sie nicht; sie sind auf den Ertrag ihrer Almosensammlung angewiesen.

Ob etwas und wie viel an die Zentrale nach Frankfurt geschickt wird, geht aus den Akten nicht hervor. Jrgend ein Nachweis für solche Geldsendungen ist nicht geleistet.

Das Armengesetz bezeichnet als Bettel das Sammeln von Almosen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Bezeichnung auf das Tun der Freiwilligen-Missionare zutrifft. Die Rekurseingabe selbst gibt ausdrücklich zu, daß die Evangelisten ihren Lebensunterhalt aus dem Ertrag ihrer Kollekte bestreiten.

Der Fall der R. M. ist für die vorliegende Sache direkt nicht von Belang, wohl aber geeignet, die „christliche Organisation der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche in Deutschland und der Schweiz“ im allgemeinen zu charakterisieren. Die M. ist eine religiöse Schwärmerin. Sie wurde von dem Evangelisten W., dem heutigen Mitrekurrenten, veranlaßt, der Sekte beizutreten, besuchte die hiesigen Versammlungen der Sekte und kam unter dem Einfluß der Evangelisten schließlich soweit, daß sie ihre gesammelten Ersparnisse im Betrage von 1058 Fr. dem Leiter der Sekte in Frankfurt sandte und mit dem ihr verbliebenen Mobiliar am 19. März 1908 selbst dorthin reiste. Was sie dort sah und erlebte, entsprach aber nicht den mitgebrachten Idealen. Sie bekam Streit mit Windmüller, den sie als einen Heuchler bezeichnet, und wurde von diesem am 29. April 1908 mit einem Handgeld von 5 Fr. ohne weiteres nach Basel abgeschoben; Geld und Mobiliar blieben in Frankfurt. Ein halbes Jahr nachher, am 28. September 1908, ließ Windmüller in die „Neuen Zürcher Nachrichten“ ein Inserat einrücken des Inhaltes, es habe eine R. M. bei ihm einige Sachen hinterlassen. Man werde diese als Eigentum der Freiwilligen-Mission betrachten, wenn sie nicht innert 6 Wochen abgeholt werden. Am 29. Oktober 1908 teilte die M. unter Bezugnahme auf das Inserat mit eingeschriebener Postkarte dem Missions-

leiter Windmüller persönlich ihre Adresse mit, damit ihr dieser ihre Sachen zustellen könne. Sie bemerkte dabei, daß sie mittellos sei, indem er nicht nur ihre Sachen, sondern auch ihr Geld habe, und daß sie deshalb ihr Eigentum in Frankfurt nicht selbst abholen könne. Die Karte kam zurück mit dem Postvermerk „Annahme verweigert“.

In der Rekurseingabe wird die M. als eine verworrene Person hingestellt, deren Aussagen mit Vorsicht zu würdigen seien. Diese Verworrenheit hat sich die christliche Organisation offenbar zu Nutze gemacht. Ihre Handlungsweise erscheint damit keinesfalls in einem günstigeren Lichte.

Auf die Motive des Bettelns kommt nichts an. Das zürcherische Armengesetz unterscheidet nicht zwischen gemeinem und religiösem Bettel und erklärt den letztern nicht für erlaubt. Die Motive sind unkontrollierbar. Würde auf sie abgestellt, so wäre keine Bekämpfung des Bettelunwesens mehr möglich. Jedem, der erklären würde, seine religiöse Überzeugung verlange, daß er durch Bettel sein Dasein friste, müßte hiezu die Bewilligung erteilt werden. Eine Grenze zwischen den wahren Gläubigen und denjenigen, die bewußt oder unbewußt aus mangelnder Lust zu ehrlicher Arbeit auf den religiösen Bettel verfallen, wäre nicht zu ziehen. Es kann nicht bestritten werden, daß auch der sogenannte religiöse Bettel die gleiche entsittlichende Wirkung wie der gewöhnliche haben kann und tatsächlich gehabt hat. Arbeitsscheu findet sich oft unter dem Deckmantel der Religiosität.

Mit dem gleichen Recht, wie behauptet wird, der religiöse Bettel sei erlaubt, könnte man sich auch zum Schutze von straffälligen Verbrechern vor dem Gerichte auf deren allfällige wirkliche oder scheinbare religiöse Motive berufen.

Der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Freiwilligen-Mission wird durch die Verfügung kein Zwang angetan. Die religiöse Überzeugung der Sekte ist nicht in Gefahr. Die freie Verkündung und Verbreitung ihrer Lehren durch Wort und Schrift ist nicht untersagt. Verboten wird lediglich das in Verbindung mit der Propaganda gleichzeitig geübte Kollektieren, weil sich dieses als bettelhaft und deshalb mit der geltenden öffentlichen Ordnung in Widerspruch stehend erwiesen hat.

Auch die Behauptung, daß die angefochtene Verfügung gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verstöße, ist hinfällig. Die tatsächlichen Verhältnisse sind bei den Gabensammlungen der katholischen Kirche und der Salutisten, im Hinblick auf welche die Freiwillige-Mission für sich die Gestaltung des Bettels verlangt, wesentlich verschieden von der Praxis der Rekurrenten. Insbesondere werden die eingehenden Gelder dort nicht zur Verbreitung des persönlichen Lebensbedarfs der Sammler, sondern vollständig zu Zwecken der Religionsübung oder der sozialen Fürsorge verwendet. Die Bettelbestimmungen des Armengesetzes finden auf die fraglichen Institute keine Anwendung. Es kann auch von den Rekurrenten nicht behauptet werden, daß Anzeigen wegen Bettels im Hinblick auf jene Sammlungen erfolgt seien und daß man ihnen in willkürlicher Weise keine Folge gegeben habe.

Dr. K. N.

Basel. Allgemeine Armenpflege. Das Sekretariat der Allgemeinen Armenpflege Basel bezog am 1. September 1908 sein neuerworbenes und sehr praktisch eingerichtetes Haus am Heuberg 6. Von dort aus versandten die beiden Herren Sekretäre Fr. Keller (I) und Pfarrer Menzel (II) vor kurzem das Jahrbuch ihrer Tätigkeit pro 1908. Es ist wie seine Vorgänger wieder ein interessantes Studienmaterial. Jede Zeile und Zahl zeugt von der Umsicht, mit der die 6 Mann (2 Sekretäre, 2 Gehilfen, 2 Informatoren) im Laufe des Jahres arbeiten. Die beiden Kapitel: „Aus der Audienzstunde der Sekretäre“ und „Vom Bettel“ verdienten wörtliche und weiteste Verbreitung. Unsere Armenpflege krankt an starkem Wechsel im Armenpflegerat, anderseits bedingt das Elberfelder-System eine Erfahrung in der Hilfspraxis. Auf 1767 Familien und Einzelpersonen verausgabte die Kasse der Armenpflege aus ihren Mitteln 139,000 Fr., die Leistungen der schweiz. Heimatgemeinden betragen 87,231 Fr., die ausländischer 55,192 Fr. Die Gesamtsumme der Ausgaben macht